

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 50		FREITAG, DEN 21. DEZEMBER	2012
Tag	Inhalt		Seite
4. 12. 2012	Gesetz zur Neuregelung des Verwaltungsvollstreckungsrechts <small>2011-2, 2010-1, 2011-2-1, 2012-1, 2031-1, 221-1, 221-1-4, 223-1, 2330-1, 3032-3, 365-1, 753-1, 7824-2, 930-5, 2011-2-2</small>		510
4. 12. 2012	Gesetz zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes <small>120-1, 190-2</small>		519
4. 12. 2012	Sechstes Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes <small>363-1</small>		520
4. 12. 2012	Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes <small>223-1</small>		520
11. 12. 2012	Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit (Tilgungsverordnung) <small>450-2</small>		521
11. 12. 2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldsachen auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts <small>3121-2</small>		523
12. 12. 2012	Verordnung über den Bebauungsplan Eimsbüttel 35		523
14. 12. 2012	Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldsachen auf dem Gebiet des Schulrechts <small>neu: 454-3</small>		525
18. 12. 2012	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines „Sondervermögens Schule – Bau und Betrieb“ <small>640-5</small>		526
18. 12. 2012	Drittes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes		527
18. 12. 2012	Neuntes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung		530
18. 12. 2012	Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg in Wirtschaftsstrafsachen <small>neu: 300-9</small>		530
18. 12. 2012	Verordnung zur Änderung der ÖRA-Verordnung <small>3031-1-1</small>		532
18. 12. 2012	Neunte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Harburg		533
18. 12. 2012	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein auf dem Gebiet der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz <small>96-14</small>		533

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz
zur Neuregelung des Verwaltungsvollstreckungsrechts

Vom 4. Dezember 2012

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Hamburgisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz
(HmbVwVG)

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">Teil 1</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Gegenstand</p> <p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>§ 3 Im Verwaltungswege vollstreckbare Titel</p> <p>§ 4 Vollstreckungsbehörden</p> <p>§ 5 Vollstreckungshilfe</p> <p>§ 6 Vollziehungspersonen und Vollstreckungsauftrag</p> <p>§ 7 Verweisungen, Fristen</p>	<p>§ 23 Betretens- und Durchsuchungsrechte</p> <p>§ 24 Hinzuziehung von Zeuginnen und Zeugen und Vertrauenspersonen</p> <p>§ 25 Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen</p> <p>§ 26 Niederschrift</p> <p>§ 27 Vollstreckungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr</p> <p>§ 28 Einstellung der Vollstreckung und Aufschub</p> <p>§ 29 Einwendungen gegen die Vollstreckung</p>
<p style="text-align: center;">Teil 2</p> <p style="text-align: center;">Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen</p> <p>§ 8 Beginn der Vollstreckung</p> <p>§ 9 Pflichtige Person</p> <p>§ 10 Vollstreckung gegen Hoheitsträger</p> <p>§ 11 Zwangsmittel</p> <p>§ 12 Auswahl und Anwendung der Zwangsmittel</p> <p>§ 13 Ersatzvornahme</p> <p>§ 14 Zwangsgeld</p> <p>§ 15 Unmittelbarer Zwang</p> <p>§ 16 Erzwingungshaft</p> <p>§ 17 Wegnahme</p> <p>§ 18 Zwangsräumung</p> <p>§ 19 Vorführung</p> <p>§ 20 Abgabe einer Erklärung</p> <p>§ 21 Übertragung des Eigentums</p> <p>§ 22 Widerstand</p>	<p style="text-align: center;">Teil 3</p> <p style="text-align: center;">Beitreibung von Geldforderungen</p> <p>§ 30 Beginn der Vollstreckung</p> <p>§ 31 Mahnung</p> <p>§ 32 Pflichtige Person</p> <p>§ 33 Vermögensermittlung</p> <p>§ 34 Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung</p> <p>§ 35 Entsprechende Anwendung der Abgabenordnung</p> <p>§ 36 Länder übergreifende Vollstreckungsmaßnahmen</p> <p>§ 37 Beitreibungshilfe</p>
	<p style="text-align: center;">Teil 4</p> <p style="text-align: center;">Einschränkung von Grundrechten; Kosten</p> <p>§ 38 Einschränkung von Grundrechten</p> <p>§ 39 Kosten</p> <p>§ 40 Kostenordnung</p>

Teil 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen und die Beitreibung von Geldforderungen jeweils auf Grund eines im Verwaltungswege vollstreckbaren Titels.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung, soweit

1. Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts oder
3. Stellen oder Personen, denen die Freie und Hansestadt Hamburg hoheitliche Gewalt übertragen hat,

die Vollstreckung eines im Verwaltungswege vollstreckbaren Titels betreiben.

(2) Dieses Gesetz findet auch Anwendung, soweit Bundesrecht die Länder ermächtigt zu bestimmen, dass die landesrechtlichen Vorschriften über die Vollstreckung anzuwenden sind.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht, soweit die Vollstreckung durch Bundesrecht geregelt ist oder Rechtsvorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg besondere Bestimmungen über die Vollstreckung treffen. Es findet insbesondere keine Anwendung für die Vollstreckungstätigkeit der Landesfinanzbehörden nach der Abgabenordnung und der Gerichtskassen nach der Justizbeitreibungsordnung.

§ 3

Im Verwaltungswege vollstreckbare Titel

(1) Die Vollstreckung nach diesem Gesetz findet aus den folgenden im Verwaltungswege vollstreckbaren Titeln statt:

1. Verwaltungsakten,
2. öffentlich-rechtlichen Verträgen, soweit eine Partei sich der sofortigen Vollstreckung aus dem Vertrag unterworfen hat,
3. Verzeichnissen, Tabellen und ähnlichen Urkunden, soweit sie öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zum Gegenstand haben und die Vollstreckung aus ihnen durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes besonders zugelassen ist,
4. gerichtlichen Entscheidungen, soweit sie von einer Behörde zu vollziehen sind,
5. einer gesetzlich zugelassenen Selbstveranlagung hinsichtlich öffentlich-rechtlicher Pflichten,
6. einem Beitragsnachweis einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers nach § 28f Absatz 3 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. 2009 I S. 3712, 3973, 2011 I S. 363), zuletzt geändert am 12. April 2012 (BGBl. I S. 579, 595), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Vollstreckung nach diesem Gesetz findet außerdem statt,

1. soweit Behörden eine Vollstreckung in Amtshilfe vornehmen und das für die ersuchende Stelle geltende Recht eine Vollstreckung im Verwaltungswege zulässt,
2. wegen privatrechtlicher Geldforderungen, soweit ihre Beitreibung im Verwaltungswege durch Rechtsvorschrift besonders zugelassen ist (Beitreibungshilfe),
3. unmittelbar aus einem Gesetz, soweit dies gesetzlich besonders zugelassen ist.

Die in Satz 1 genannten Grundlagen der Vollstreckung stehen den im Verwaltungswege vollstreckbaren Titeln nach Absatz 1 gleich.

(3) Aus einem Verwaltungsakt darf nur vollstreckt werden, wenn

1. der Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist,
2. seine sofortige Vollziehung angeordnet worden ist oder
3. einem Rechtsbehelf gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung zukommt.

(4) Aus einer gerichtlichen Entscheidung darf nur vollstreckt werden, wenn die Entscheidung unanfechtbar oder vorläufig oder sofort vollstreckbar ist.

(5) Hat das Hamburgische Verfassungsgericht oder das Hamburgische Obergericht im Normenkontroll-

verfahren nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung eine Norm für nichtig erklärt, so bleiben die auf der Norm beruhenden, nicht mehr anfechtbaren Verwaltungsakte unberührt; ihre Vollstreckung ist jedoch unzulässig.

§ 4

Vollstreckungsbehörden

Der Senat bestimmt die Vollstreckungsbehörden. Stellen, die nicht zur unmittelbaren Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg gehören, sollen nicht zu Vollstreckungsbehörden bestimmt werden.

§ 5

Vollstreckungshilfe

(1) Die Vollstreckungsbehörden führen die Vollstreckung durch, wenn eine Stelle, die nicht selbst zur Vollstreckungsbehörde bestimmt worden ist, um Vollstreckungshilfe ersucht.

(2) Die Vollstreckungsbehörde ist an das Ersuchen gebunden. Zu einer Nachprüfung der Vollstreckbarkeit des Titels ist sie nicht verpflichtet. § 5 Absätze 2 bis 5 sowie § 7 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518), bleiben unberührt.

(3) Bei der Amtshilfe für Stellen außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg gilt Absatz 2 entsprechend. Die ersuchende Behörde hat der Vollstreckungsbehörde zu bescheinigen, dass der Vollstreckungstitel vollstreckbar ist.

(4) Die ersuchende Behörde soll der Vollstreckungsbehörde die ihr bekannten und für die Vorbereitung und Durchführung der Vollstreckung erforderlichen Daten bereits in ihrem Ersuchen übermitteln. Dabei darf die ersuchende Behörde der Vollstreckungsbehörde auch die ihr bekannten personenbezogenen Daten zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung der Vollstreckung übermitteln.

§ 6

Vollziehungspersonen und Vollstreckungsauftrag

(1) Die nach diesem Gesetz den Vollziehungspersonen obliegenden Aufgaben sind besonders bestellten Bediensteten vorbehalten.

(2) Die Vollziehungsperson muss einen Dienstaussweis bei sich führen. Sie hat ihn bei der Ausübung ihrer Tätigkeit auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Der pflichtigen Person und Dritten gegenüber wird die Vollziehungsperson zur Vollstreckung durch den in schriftlicher oder elektronischer Form erteilten Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt. Der Auftrag soll auf Verlangen vorgezeigt werden.

§ 7

Verweisungen, Fristen

(1) Soweit in diesem Gesetz unmittelbar oder mittelbar auf Bestimmungen der Zivilprozessordnung verwiesen wird, tritt an die Stelle des Vollstreckungsgerichts die Vollstreckungsbehörde und an die Stelle des Gerichtsvollziehers die Vollziehungsperson, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für die Berechnung der Fristen sind die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

Teil 2

Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen

§ 8

Beginn der Vollstreckung

(1) Die Vollstreckung darf erst beginnen, wenn eine für die Befolgung der durchzusetzenden Pflicht gesetzte Frist verstrichen und die pflichtige Person darauf hingewiesen worden ist, dass die nach § 11 zulässigen Zwangsmittel gegen sie angewandt werden können. Kommt die Anwendung von Zwangsmitteln nach § 9 Absatz 2 oder 3 in Betracht, ist auch hierauf hinzuweisen.

(2) Fristsetzung und Hinweis können bereits in den Verwaltungsakt oder den öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 3 Absatz 1 Nummern 1 und 2) aufgenommen werden. Bei der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung (§ 3 Absatz 1 Nummer 4) bedarf es eines Hinweises nicht; enthält die Entscheidung bereits eine Frist für die Befolgung der Pflicht, ist auch die Fristsetzung entbehrlich. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Vollstreckung im Wege der Amtshilfe (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1) für ein Gericht erfolgt.

(3) Die Vollstreckung gegen eine Rechtsnachfolgerin oder einen Rechtsnachfolger (§ 9 Absatz 1 Nummer 2) oder eine Vermögensverwalterin oder einen Vermögensverwalter (§ 9 Absatz 3) darf erst beginnen, nachdem sie oder er von dem durchzusetzenden Titel Kenntnis erhalten hat und darauf hingewiesen worden ist, dass Verwaltungszwang gegen sie oder ihn angewandt werden kann. Dies gilt nicht, soweit die Vollstreckung im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtsnachfolge oder der Vermögensverwaltung bereits begonnen hatte.

§ 9

Pflichtige Person

(1) Die Vollstreckung ist zu richten gegen:

1. die Person, gegen die sich der Titel richtet,
2. ihre Rechtsnachfolgerin oder ihren Rechtsnachfolger, soweit der Titel auch gegen sie oder ihn wirkt.

(2) Richtet sich der Titel gegen eine juristische Person, so können Zwangsmittel auch gegen deren gesetzliche Vertreterinnen bzw. Vertreter angewandt werden. Entsprechendes gilt bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und -gesellschaften.

(3) Gegen eine Person, die als Zwangsverwalterin bzw. Zwangsverwalter oder in vergleichbarer Stellung kraft Gesetzes eine Vermögensmasse verwaltet, können Zwangsmittel insoweit angewandt werden, als sich der Titel auf eine Verpflichtung bezieht, die aus der Vermögensmasse fließt oder sich auf sie bezieht.

(4) Ist eine Person nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften verpflichtet, eine Vollstreckung zu dulden, so ist sie pflichtige Person, soweit ihre Duldungspflicht reicht.

§ 10

Vollstreckung gegen Hoheitsträger

(1) Gegen den Bund oder ein Land ist die Vollstreckung unzulässig. Im Übrigen ist die Vollstreckung gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die der Staatsaufsicht unterliegt, nur mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig. Die Aufsichtsbehörde bestimmt Zeit und Umfang der Vollstreckung und kann die Vollstreckung auf

bestimmte Vermögensgegenstände beschränken oder bestimmte Vermögensgegenstände ausnehmen.

(2) Die Beschränkungen des Absatzes 1 gelten nicht gegenüber öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten.

(3) Bevor die Vollstreckung gegen eine Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, begonnen wird, ist deren gesetzliche Vertreterin bzw. gesetzlicher Vertreter anzuhören, es sei denn es liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass dadurch der Zweck der Vollstreckung erheblich gefährdet würde. Gegenstände, die bereits vor Beginn der Vollstreckung dem Gottesdienst oder der religiösen Verehrung dienen, unterliegen nicht der Vollstreckung.

§ 11

Zwangsmittel

(1) Zur Durchsetzung eines Titels, der sich auf eine Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungspflicht richtet, können nach pflichtgemäßem Ermessen der Vollstreckungsbehörde die folgenden Zwangsmittel angewandt werden:

1. Ersatzvornahme (§ 13),
2. Festsetzung eines Zwangsgeldes (§ 14),
3. unmittelbarer Zwang (§§ 15, 17 bis 19),
4. Erzwingungshaft (§ 16).

(2) Die §§ 20 und 21 bleiben unberührt.

§ 12

Auswahl und Anwendung der Zwangsmittel

(1) Die Zwangsmittel sind so auszuwählen und anzuwenden, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die pflichtige Person und die Allgemeinheit nicht mehr als unvermeidbar belasten oder beeinträchtigen.

(2) Die Zwangsmittel dürfen auch neben einer Strafe oder Geldbuße angewandt und so lange wiederholt und gewechselt werden, bis der Titel befolgt worden oder auf andere Weise erledigt ist.

§ 13

Ersatzvornahme

(1) Wird die Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist (vertretbare Handlung), nicht oder nicht vollständig erfüllt, so kann die Vollstreckungsbehörde die Handlung selbst ausführen oder durch eine andere Stelle oder eine dritte Person ausführen lassen. Die pflichtige Person sowie Personen, die Mitgewahrnam an den beweglichen oder unbeweglichen Sachen der pflichtigen Person haben, sind zur Duldung der Ersatzvornahme verpflichtet.

(2) Die Kosten der Ersatzvornahme sind von der pflichtigen Person zu tragen. Sie werden von der Vollstreckungsbehörde festgesetzt. Die Vollstreckungsbehörde kann der pflichtigen Person eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten auferlegen; hiergegen gerichtete Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung. Kosten werden nicht erhoben, soweit dies grob unbillig wäre.

(3) Zahlt die pflichtige Person die Kosten der Ersatzvornahme oder die vorläufig veranschlagten Kosten nicht bis zu dem Tag, der sich aus der Fristsetzung ergibt, so hat sie für den Kostenbetrag von diesem Tage an bis zum Tage der Zahlung Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszins-

satz für das Jahr zu entrichten. Von der Erhebung geringfügiger Zinsen kann abgesehen werden.

(4) Die Erhebung von Kosten nach dem Gebührengesetz vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.

§ 14

Zwangsgeld

(1) Das Zwangsgeld ist zur Erzwingung einer vertretbaren oder unvertretbaren Handlung sowie zur Erzwingung einer Duldung oder Unterlassung zulässig.

(2) Das Zwangsgeld kann zugleich mit dem durchzusetzenden Verwaltungsakt oder in dem durchzusetzenden öffentlich-rechtlichen Vertrag festgesetzt werden. Die Festsetzung wird in diesen Fällen wirksam, wenn die pflichtige Person die ihr obliegende Handlung nicht fristgemäß vorgenommen hat oder gegen eine Duldungs- oder Unterlassungspflicht verstößt und die Voraussetzungen des § 8 vorliegen.

(3) Die Festsetzung eines Zwangsgeldes kann zur Erzwingung einer Duldung oder Unterlassung für jeden zukünftigen Fall der Zuwiderhandlung, zur Erzwingung einer Handlung auch für den fruchtlosen Ablauf bestimmter zukünftiger Zeiträume erfolgen. Auf Grund der Festsetzung darf von dem Zeitpunkt an nicht mehr vollstreckt werden, zu dem der Zweck der Vollstreckung erreicht ist oder weitere Verstöße gegen eine Duldungs- oder Unterlassungspflicht offenbar nicht mehr zu erwarten sind.

(4) Der Höchstbetrag des einzelnen Zwangsgeldes beträgt 1.000.000 Euro. Bei der Bemessung des Zwangsgeldes sind das Interesse der pflichtigen Person an der Nichtbefolgung des Titels und ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.

§ 15

Unmittelbarer Zwang

(1) Für die Anwendung unmittelbaren Zwanges gilt, auch in den Fällen der §§ 17 bis 19, der Dritte Teil des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zur Erteilung einer Auskunft oder zur Abgabe einer Erklärung ist der unmittelbare Zwang unzulässig.

§ 16

Erzwingungshaft

(1) Die Erzwingungshaft ist nur zulässig, wenn ein anderes Zwangsmittel erfolglos geblieben ist und seine Wiederholung oder die Anwendung eines anderen Zwangsmittels offenbar keinen Erfolg verspricht.

(2) Die Erzwingungshaft wird für mindestens einen Tag angeordnet. Ihre Gesamtdauer darf auch bei wiederholter Anordnung in derselben Sache insgesamt sechs Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Anordnung der Erzwingungshaft erfolgt auf Antrag der Vollstreckungsbehörde durch Haftbefehl des Verwaltungsgerichts. Das Verfahren richtet sich nach Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert am 15. März 2012 (BGBl. II S. 178), in der jeweils geltenden Fassung und ergänzend nach den Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

(4) Die Verhaftung der pflichtigen Person ist durch eine Vollziehungsperson vorzunehmen. § 901 Sätze 2 und 3, §§ 904 bis 906, § 909 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 und § 910 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden.

(5) Die Erzwingungshaft wird auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde von der Landesjustizverwaltung vollstreckt.

(6) Die Kosten der Haft sind von der pflichtigen Person zu erstatten. Sie werden von der Vollstreckungsbehörde festgesetzt.

§ 17

Wegnahme

(1) Hat die pflichtige Person eine bewegliche Sache herauszugeben oder vorzulegen, so kann die Vollziehungsperson sie ihr wegnehmen.

(2) Wird die Sache bei der pflichtigen Person nicht vorgefunden, so hat diese auf Verlangen der Vollstreckungsbehörde vor der Vollziehungsperson zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass sie nicht wisse, wo die Sache sich befinde. Die Vollstreckungsbehörde kann eine der Sachlage entsprechende Änderung der eidesstattlichen Versicherung beschließen.

(3) Die Vollziehungsperson bestimmt einen Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und hat für die Ladung der pflichtigen Person zu dem Termin Sorge zu tragen. Sie hat ihr die Ladung nach den Bestimmungen des Hamburgischen Verwaltungszustellungsgesetzes vom 21. Juni 1954 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 20102-a), zuletzt geändert am 25. November 2010 (HmbGVBl. S. 614, 619), in der jeweils geltenden Fassung, zuzustellen, auch wenn die pflichtige Person eine Verfahrensbevollmächtigte bzw. einen Verfahrensbevollmächtigten bestellt hat; einer Mitteilung an die Verfahrensbevollmächtigte bzw. den Verfahrensbevollmächtigten bedarf es nicht.

(4) Erscheint die pflichtige Person ohne ausreichende Entschuldigung nicht zu dem Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder verweigert sie die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ohne zureichenden Grund, hat das Verwaltungsgericht auf Antrag der Vollstreckungsbehörde zur Erzwingung der Abgabe einen Haftbefehl zu erlassen. § 16 Absätze 2 bis 6 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Die verhaftete pflichtige Person kann zu jeder Zeit bei der zuständigen Vollziehungsperson verlangen, ihr die eidesstattliche Versicherung abzunehmen; dem Verlangen ist ohne Verzug stattzugeben. Nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wird die pflichtige Person aus der Haft entlassen. Kann die pflichtige Person vollständige Angaben nicht machen, weil sie die dazu notwendigen Unterlagen nicht bei sich hat, so kann die Vollziehungsperson einen neuen Termin bestimmen und die Vollziehung des Haftbefehls bis zu diesem Termin aussetzen. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 18

Zwangsräumung

(1) Hat die pflichtige Person eine unbewegliche Sache, einen Raum oder ein Schiff herauszugeben, zu überlassen oder zu räumen, so können sie und die ihrem Haushalt oder Geschäftsbetrieb angehörenden Personen durch die Vollziehungsperson aus dem Besitz gesetzt werden, nachdem der Zeitpunkt der Zwangsräumung mit einer angemessenen Frist angekündigt worden ist.

(2) Werden bei der Zwangsräumung bewegliche Sachen vorgefunden, die nicht herauszugeben oder vorzulegen sind, so

werden sie von der Vollziehungsperson weggeschafft und der pflichtigen Person oder, wenn diese abwesend ist, ihrer Bevollmächtigten bzw. ihrem Bevollmächtigten oder einer ihrem Haushalt oder Geschäftsbetrieb angehörenden erwachsenen Person zur Verfügung gestellt. Ist weder die pflichtige Person noch eine der bezeichneten Personen anwesend, so hat die Vollziehungsperson die Sachen zu verwahren oder verwahren zu lassen. Die pflichtige Person ist zu benachrichtigen und aufzufordern, die Sachen binnen einer angemessenen Frist gegen Zahlung der Kosten der Verwahrung abzuholen; ist der Aufenthalt der pflichtigen Person unbekannt, so kann dies auch durch öffentliche Zustellung nach dem Hamburgischen Verwaltungszustellungsgesetz erfolgen. Kommt die pflichtige Person der Aufforderung nicht nach, so kann die Vollstreckungsbehörde die Sachen nach den Vorschriften der §§ 814 bis 824 der Zivilprozessordnung verwerten und den Erlös beim Amtsgericht Hamburg hinterlegen. Ist die Verwahrung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden oder geht von einer Sache eine Gefahr aus, so ist die sofortige Verwertung oder, wenn die Verwertung nicht in Betracht kommt, die sofortige Beseitigung zulässig. Eine sofortige Verwertung ist auch zulässig, wenn eine beträchtliche Wertverringerung der verwahrten Sache droht.

(3) Die Kosten der Verwahrung, Verwertung oder Beseitigung nach Absatz 2 hat die pflichtige Person zu erstatten.

§ 19

Vorführung

(1) Hat die pflichtige Person vor einer Behörde oder einer anderen Stelle zu erscheinen, ist aber nicht erschienen, so kann sie zwangsweise vorgeführt werden, wenn sie in der Vorladung darauf hingewiesen wurde. Unter entsprechender Voraussetzung kann eine Person zwangsweise vorgeführt werden, wenn sie von einer dritten Person vor einer Behörde oder einer anderen Stelle vorzustellen war, die Vorstellung aber unterblieben ist.

(2) Die Vorführung darf nur von einer bzw. einem Bediensteten angeordnet werden, die bzw. der die Befähigung zum Richteramt besitzt.

(3) Die vorgeführte Person darf nicht länger als bis zum Ende der Amtshandlung, zu der sie vorgeladen war, festgehalten werden, längstens jedoch für die Dauer von vierundzwanzig Stunden.

§ 20

Abgabe einer Erklärung

(1) Ist eine Person durch einen Verwaltungsakt verpflichtet worden, eine bestimmte Erklärung abzugeben, so gilt die Erklärung als abgegeben, sobald der Verwaltungsakt unanfechtbar geworden oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist oder einem Rechtsbehelf gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung zukommt. Voraussetzung ist, dass

1. der Inhalt der Erklärung in dem Verwaltungsakt festgelegt worden ist,
2. die pflichtige Person in dem Verwaltungsakt auf die Bestimmung des Satzes 1 hingewiesen worden ist und
3. sie im Zeitpunkt des Eintritts der Unanfechtbarkeit oder der sofortigen Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes zur Abgabe der Erklärung befugt ist.

(2) Die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, teilt den Beteiligten mit, in welchem Zeitpunkt der Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist. Sie ist berechtigt, die zur Wirksamkeit der Erklärung erforderlichen Genehmigungen und

Zustimmungen einzuholen und Anträge auf Eintragung in öffentliche Bücher und Register zu stellen. § 792 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 21

Übertragung des Eigentums

(1) Ist jemand durch einen Verwaltungsakt zur Übertragung des Eigentums an einer Sache verpflichtet worden, so ist für die nach bürgerlichem Recht erforderlichen Willenserklärungen und für die Eintragung in öffentliche Bücher und Register § 20 anzuwenden.

(2) Die Übergabe der Sache wird dadurch bewirkt, dass die Vollziehungsperson die Sache in Besitz nimmt, ohne Rücksicht darauf, wer das Eigentum erwerben soll. § 17 Absätze 2 bis 5 gilt entsprechend. Befindet sich die Sache im Gewahrsam einer dritten Person, so hat die Vollstreckungsbehörde den Anspruch der pflichtigen Person auf Herausgabe der Sache der Behörde zu überweisen, die die Vollstreckung betreibt. § 886 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 22

Widerstand

(1) Widerstand gegen die Vollstreckung, auch durch Dritte, darf mit Gewalt gebrochen werden. Die Vorschriften des Dritten Teils des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung finden Anwendung.

(2) Wird Widerstand geleistet oder ist er zu befürchten, so haben die Polizeivollzugsbeamten bzw. Polizeivollzugsbeamten auf Anforderung der Vollstreckungsbehörde oder der Vollziehungsperson die Vollstreckung zu unterstützen.

§ 23

Betretens- und Durchsuchungsrechte

(1) Die Vollziehungsperson ist befugt, Wohnungen, Geschäftsräume und sonstiges Besitztum der pflichtigen Person zu betreten und zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung es erfordert.

(2) Sie ist befugt, verschlossene Türen und Behältnisse zu öffnen oder öffnen zu lassen.

(3) Die Wohn- und Geschäftsräume der pflichtigen Person dürfen ohne deren Einwilligung nur auf Grund einer richterlichen Anordnung durchsucht werden, die bei der Vollstreckung vorzuzeigen ist. Dies gilt nicht, wenn die Einholung der Anordnung den Erfolg der Durchsuchung gefährden würde. Für die richterliche Anordnung einer Durchsuchung ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Durchsuchung vorgenommen werden soll. Von einer Anhörung der betroffenen Person durch das Gericht und der Bekanntgabe der richterlichen Entscheidung an die betroffene Person kann abgesehen werden, wenn dies erforderlich ist, um den Erfolg der Durchsuchung nicht zu gefährden. Wenn von der Bekanntgabe der richterlichen Entscheidung abgesehen wird, wird diese mit ihrer Bekanntgabe an die beantragende Stelle wirksam.

(4) Personen, die Mitgewahrsam an den Wohn- oder Geschäftsräumen der pflichtigen Person haben, haben eine Durchsuchung zu dulden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen.

(5) Zusammen mit der Vollziehungsperson dürfen die Gläubigerin bzw. der Gläubiger oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter, zugeteilte Hilfspersonen oder Auszubildende, Zeuginnen und Zeugen gemäß § 24, Sachverständige und

Polizeivollzugsbeamten bzw. Polizeivollzugsbeamte sowie sonstige Personen, die sich durch einen schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ausweisen können, die Wohn- und Geschäftsräume der pflichtigen Person betreten.

§ 24

Hinzuziehung von Zeuginnen und Zeugen und Vertrauenspersonen

(1) Die Vollziehungsperson hat eine unbeteiligte erwachsene Person als Zeugin bzw. Zeugen hinzuzuziehen, wenn

1. bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet wird oder zu erwarten ist,

oder

2. bei einer Vollstreckungshandlung in den Räumen der pflichtigen Person weder diese noch eine ihrem Haushalt oder Geschäftsbetrieb angehörende Person anwesend ist oder nur eine ihrem Haushalt oder Geschäftsbetrieb angehörende Person anwesend ist, die wegen ihres Alters oder einer geistigen Behinderung zur Beurteilung der Bedeutung und Tragweite der Vollstreckungshandlung nicht in der Lage ist.

(2) Ist die pflichtige Person wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung nicht in der Lage, mit der Vollziehungsperson zu verhandeln, die Vollstreckungshandlung zu verfolgen oder die Niederschrift nach § 26 selbst zu prüfen, zu genehmigen oder zu unterzeichnen, so soll ihr bei Beginn der Vollstreckungshandlung die Gelegenheit gegeben werden, eine geeignete Person ihres Vertrauens hinzuzuziehen.

§ 25

Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen

Von 21 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen darf die Vollziehungsperson nur vollstrecken, wenn die Vollstreckungsbehörde dies in schriftlicher oder elektronischer Form erlaubt. Die Erlaubnis ist bei der Vollstreckung auf Verlangen vorzuzeigen. Die Belange der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen sind zu beachten.

§ 26

Niederschrift

(1) Die Vollziehungsperson hat über jede Vollstreckungshandlung eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift soll enthalten:

1. die Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und des zu vollstreckenden Titels,
2. den Ort und die Zeit der Aufnahme,
3. die Vollstreckungshandlung und ihren Gegenstand unter kurzer Erwähnung der Vorgänge,
4. die Namen der Personen, mit denen verhandelt worden ist, einschließlich der nach § 24 Absatz 2 hinzugezogenen Personen,
5. die Namen der hinzugezogenen Zeuginnen bzw. Zeugen,
6. die Unterschriften der Personen zu Nummer 4 und die Bemerkung, dass nach Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach Genehmigung unterzeichnet worden sei,
7. die Unterschrift der Vollziehungsperson.

(3) Konnte einem der Erfordernisse des Absatzes 2 Nummer 6 nicht genügt werden, so ist der Grund hierfür anzugeben.

(4) War die pflichtige Person bei der Vollstreckungshandlung nicht anwesend, so soll ihr die Vollstreckungsbehörde eine Abschrift der Niederschrift übersenden.

§ 27

Vollstreckungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr

(1) Bei der Ersatzvornahme und der Anwendung unmittelbaren Zwanges kann von § 3 Absatz 3, § 6 Absätze 1 und 3, § 8, § 18 Absatz 1, § 23 Absatz 5 sowie §§ 24 und 25 abgewichen werden, wenn

1. eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung auf andere Weise nicht beseitigt werden kann,
2. dies zum Schutz der Allgemeinheit oder einer oder eines Einzelnen vor einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, oder
3. eine rechtswidrige Tat, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht, anders nicht verhindert werden kann.

(2) Die Befugnis zur unmittelbaren Ausführung nach § 7 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleibt unberührt.

§ 28

Einstellung der Vollstreckung und Aufschub

(1) Die Vollstreckung ist einzustellen oder zu beschränken, soweit

1. der ihr zu Grunde liegende Titel aufgehoben oder für unwirksam oder nichtig erklärt worden ist,
2. die Vollstreckung des ihr zu Grunde liegenden Titels unzulässig ist,
3. die Vollziehung des ihr zu Grunde liegenden Titels ausgesetzt worden ist,
4. der Zweck der Vollstreckung bereits erreicht ist, feststeht, dass er nicht mehr erreicht werden kann, oder der der Vollstreckung zu Grunde liegende Titel sich sonst erledigt hat, oder
5. weitere Verstöße gegen eine Duldungs- oder Unterlassungspflicht offenbar nicht mehr zu erwarten sind.

(2) Ein festgesetztes Zwangsgeld soll jedoch auch in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 4 und 5 beigetrieben werden, sofern einer Duldungs- oder Unterlassungspflicht zuwidergehandelt worden ist, deren Erfüllung durch die Festsetzung erreicht werden sollte.

(3) Die Vollziehungsperson ist zur Einstellung nur verpflichtet, wenn ihr Tatsachen nachgewiesen werden, aus denen sich die Pflicht zur Einstellung eindeutig ergibt. Sie kann die Vollstreckung nach ihrem Ermessen vorerst aussetzen, wenn ihr derartige Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

(4) Soweit im Einzelfall die Vollstreckung auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange wegen ganz besonderer Umstände eine unbillige Härte für die pflichtige Person bedeutet, die einen vorübergehenden Aufschub oder eine Einstellung der Vollstreckung unabweisbar erscheinen lässt, hat die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung von Amts wegen oder auf Antrag der pflichtigen Person einstweilen einzustellen oder zu beschränken oder eine Vollstreckungsmaßnahme aufzuheben. Die Vollstreckungsbehörde kann ihre Entscheidung nach Satz 1 aufheben oder ändern, wenn sich die Sachlage ändert. Die Vollziehungsperson kann die Vollstreckung bis zur Entscheidung der Vollstreckungsbehörde aufschieben, wenn ihr die Voraussetzungen des Satzes 1 glaubhaft gemacht werden und der pflichtigen Person die rechtzeitige Anrufung der Vollstreckungsbehörde nicht möglich war.

§ 29

Einwendungen gegen die Vollstreckung

(1) Rechtsbehelfe gegen Vollstreckungsakte haben keine aufschiebende Wirkung; § 80 Absätze 4 bis 8 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.

(2) Einwendungen gegen den der Vollstreckung zu Grunde liegenden Titel können nur außerhalb des Vollstreckungsverfahrens mit den dafür zugelassenen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden. Im Übrigen entscheidet über Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch oder die zu erzwingende Pflicht betreffen, die Behörde, die die Vollstreckung betreibt. Derartige Einwendungen sind nur zulässig, soweit die geltend gemachten Gründe erst nach Entstehung des zu vollstreckenden Titels entstanden sind und mit förmlichen Rechtsbehelfen nicht mehr geltend gemacht werden können.

Teil 3

Betreibung von Geldforderungen

§ 30

Beginn der Vollstreckung

(1) Ein Titel gemäß § 3, mit dem eine Geldleistung gefordert wird, darf erst vollstreckt werden, wenn

1. die Geldforderung fällig ist,
2. der pflichtigen Person die Vollstreckung durch eine Mahnung angedroht worden ist, es sei denn, dass eine Mahnung nach § 31 Absätze 2 und 3 nicht erforderlich ist, und
3. die in der Mahnung bestimmte Zahlungsfrist oder in den Fällen des § 31 Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 1 eine Woche, gerechnet vom Zeitpunkt der Fälligkeit, verstrichen ist.

(2) Nebenforderungen (Zinsen, Säumniszuschläge und Kosten) können – ohne dass es eines eigenständigen Titels bedarf – zusammen mit der Hauptforderung vollstreckt werden, wenn die Vollstreckung wegen der Hauptforderung eingeleitet und bei Geltendmachung der Hauptforderung auf die Nebenforderungen dem Grunde nach hingewiesen worden ist.

(3) Für die Vollstreckung wegen privatrechtlicher Geldforderungen (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) ist Voraussetzung, dass die pflichtige Person über ihre Rechte nach § 34 Absatz 4 belehrt worden ist.

§ 31

Mahnung

(1) Vor Beginn der Vollstreckung ist die pflichtige Person mit einer Zahlungsfrist von mindestens einer Woche zur Zahlung zu mahnen. Die Mahnung ist erst nach Ablauf einer Woche seit der Fälligkeit der Geldforderung zulässig.

(2) Von der Mahnung kann abgesehen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. der Erfolg der Vollstreckung durch die Mahnung gefährdet würde oder
2. die Mahnung infolge eines der pflichtigen Person zuzurechnenden Hindernisses dieser nicht zur Kenntnis kommen wird.

(3) Ohne Mahnung können vollstreckt werden:

1. Zwangsgelder und Kosten einer Ersatzvornahme sowie,
2. Nebenforderungen wie Säumniszuschläge, Zinsen und Kosten, wenn die Vollstreckung wegen der Hauptforderung eingeleitet worden ist.

§ 32

Pflichtige Person

(1) Pflichtige Person ist,

1. wer eine Geldleistung schuldet,
2. wer für eine Leistung, die eine andere Person schuldet, kraft Gesetzes haftet.

(2) Eine Person, die eine Leistung aus Mitteln, die ihrer Verwaltung unterliegen, zu erbringen hat, ist verpflichtet, die Vollstreckung in dieses Vermögen zu dulden; sie ist insoweit pflichtige Person.

(3) Wegen der dinglichen Haftung für eine öffentlich-rechtliche Abgabe, die als öffentliche Last auf dem Grundstück oder einem grundstücksgleichen Recht ruht, hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Grundstücks oder die Inhaberin bzw. der Inhaber des Rechts die Vollstreckung in das Grundstück oder das Recht zu dulden. Sie bzw. er ist insoweit pflichtige Person. Zugunsten der Gläubigerin bzw. des Gläubigers gilt als Eigentümerin bzw. Eigentümer des Grundstücks oder als berechtigte Person, wer im Grundbuch als Eigentümerin bzw. Eigentümer oder als berechtigte Person eingetragen ist.

§ 33

Vermögensermittlung

(1) Zur Vorbereitung der Vollstreckung kann die Vollstreckungsbehörde die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der pflichtigen Person ermitteln. § 93 Absätze 1 bis 6 und § 97 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert am 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3056), in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Vollstreckungsbehörde darf ihr bekannte, nach § 30 der Abgabenordnung geschützte Daten, die sie bei der Vollstreckung wegen Steuern und steuerlicher Nebenleistungen verwenden darf, auch bei der Vollstreckung wegen anderer Leistungen als Steuern und steuerlichen Nebenleistungen verwenden.

§ 34

Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung

(1) Die Vollstreckung ist einzustellen oder zu beschränken, soweit

1. der ihr zu Grunde liegende Titel aufgehoben oder für unwirksam oder nichtig erklärt worden ist,
2. die Vollstreckung oder eine Vollstreckungsmaßnahme für unzulässig erklärt worden ist,
3. die Einstellung gerichtlich angeordnet worden ist,
4. ein Rechtsmittel gegen den Titel, aus dem vollstreckt wird, eingelegt worden ist und dieses aufschiebende Wirkung hat,
5. der Anspruch auf die Leistung erloschen ist oder
6. die Leistung gestundet worden ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 1, 2 und 5 sind bereits getroffene Vollstreckungsmaßnahmen aufzuheben, sobald die Entscheidung unanfechtbar geworden oder die Leistungspflicht in voller Höhe erloschen ist. Im Übrigen bleiben die Vollstreckungsmaßnahmen bestehen, wenn und soweit nicht ihre Aufhebung ausdrücklich angeordnet worden ist.

(3) Die Vollstreckungsbehörde ist in den Fällen der Amtshilfe und der Vollstreckungshilfe zur Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung nur verpflichtet, wenn und soweit ihr Tatsachen nachgewiesen worden sind, aus denen sich die

Pflicht zur Einstellung oder Beschränkung nach Absatz 1 oder zur Aufhebung nach Absatz 2 ergibt.

(4) Wird wegen einer privatrechtlichen Geldforderung (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) vollstreckt, so kann die Behörde auf Antrag die Vollstreckung auch einstellen oder beschränken, soweit die pflichtige Person Einwendungen gegen die Forderung glaubhaft macht. Die Vollstreckung kann fortgesetzt werden, wenn die pflichtige Person nicht innerhalb eines Monats nachweist, dass sie Klage bei dem ordentlichen Gericht gegen die Gläubigerin bzw. den Gläubiger erhoben hat, oder wenn ihre Einwendungen rechtskräftig zurückgewiesen worden sind. Gegen Entscheidungen der Vollstreckungsbehörde nach den Sätzen 1 und 2 ist der ordentliche Rechtsweg eröffnet.

§ 35

Entsprechende Anwendung der Abgabenordnung

(1) Im Übrigen erfolgt die Beitreibung von Geldforderungen unter entsprechender Anwendung von § 191 Absatz 1 Sätze 2 und 3, §§ 255, 256, 258, 260, 262 bis 267, 281 bis 284, § 285 Absatz 1 und §§ 286 bis 327 der Abgabenordnung.

(2) § 324 der Abgabenordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass Widerspruch und Klage gegen die Arrestanordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

§ 36

Länder übergreifende Vollstreckungsmaßnahmen

(1) Im Falle der Pfändung einer Geldforderung entsprechend § 309 der Abgabenordnung kann die Vollstreckungsbehörde die Pfändungsverfügung auch dann selbst erlassen und ihre Zustellung im Wege der Postzustellung selbst bewirken, wenn die pflichtige Person oder die Drittschuldnerin bzw. der Drittschuldner außerhalb des Gebietes der Freien und Hansestadt Hamburg, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland den Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, sofern das dort geltende Landesrecht dies zulässt. Die Vollstreckungsbehörde kann auch eine Vollstreckungsbehörde des Bezirks, in dem die Maßnahme durchgeführt werden soll, um die Zustellung der Pfändungsverfügung ersuchen.

(2) Vollstreckungsbehörden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die diesem Gesetz nicht unterliegen, können gegen pflichtige Personen und Drittschuldnerinnen bzw. Drittschuldner, die ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg haben, selbst Pfändungsverfügungen erlassen und ihre Zustellung im Wege der Postzustellung selbst bewirken. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für

1. die Einziehung der Forderung gemäß § 314 der Abgabenordnung,
2. eine andere Art der Verwertung der Forderung gemäß § 317 der Abgabenordnung und
3. die Vollstreckung in Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung von Sachen gemäß § 318 der Abgabenordnung.

§ 37

Beitreibungshilfe

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass privatrechtliche Geldforderungen der Freien und Hansestadt Hamburg und hamburgischer Verkehrs-, Versorgungs-, Hafen- und Umschlagbetriebe, an denen die Freien und Hansestadt Hamburg ganz oder überwiegend beteiligt ist, sowie die Entgelte für die Leistungen der Hafenslotsen (Hafenslotsengelder) im Verwaltungswege beigetrieben werden können (Beitreibungshilfe).

lotsengelder) im Verwaltungswege beigetrieben werden können (Beitreibungshilfe).

Teil 4

Einschränkung von Grundrechten; Kosten

§ 38

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes) und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 39

Kosten

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Das Gebührengesetz findet entsprechende Anwendung, sofern dieses Gesetz oder die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen nichts Abweichendes bestimmen.

(2) Die Kosten trägt die pflichtige Person.

(3) Die Kosten sind auf 0,10 Euro aufzurunden. Werden Kosten nach dem Wert des Gegenstandes einer Amtshandlung berechnet, so ist der Zeitpunkt, in dem die Kostenpflicht entsteht, für die Berechnung maßgebend.

(4) Für die Verjährung gilt § 22 des Gebührengesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Bestehen einer Hauptforderung die Kostenforderung zugleich mit dieser verjährt.

(5) Wird eine Vollstreckung in Amtshilfe für Stellen außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg vorgenommen (§ 5 Absatz 3), sind diese zur Erstattung der Vollstreckungskosten verpflichtet, die bei der pflichtigen Person nicht beigetrieben werden können, sofern das für die anderen Stellen geltende Recht eine von § 8 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abweichende und für hamburgische Stellen nachteilige Kostenregelung vorsieht.

§ 40

Kostenordnung

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung (Kostenordnung) zu bestimmen, welche Kosten erhoben werden und wann die Kostenpflicht entsteht.

(2) Die Kostenordnung muss feste oder nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnende Gebührensätze vorschreiben. Ist dies nicht möglich, so ist der Spielraum für die Festsetzung der Gebühr nach einem Rahmen zu begrenzen und zu bestimmen, nach welchem Maßstab die Gebühr im Einzelfall festzusetzen ist.

(3) In der Kostenordnung kann bestimmt werden, dass

1. die Vollstreckungsbehörde in den Fällen des § 13 Absatz 2 Satz 2 ihre Aufwendungen und die Aufwendungen anderer Stellen nach Pauschsätzen feststellt,
2. bei der Ersatzvornahme durch eine dritte Person ein Auftragsgemeinkostenzuschlag in Höhe von zehn vom Hundert der Aufwendungen der Vollstreckungsbehörde erhoben wird,
3. die Kosten einer Postnachnahme als Auslagen erhoben werden,
4. eine Gebühr bis zur doppelten Höhe erhoben werden darf, wenn aus Gründen, die die pflichtige Person zu vertreten

hat, die Vollstreckung den Einsatz mehrerer Bediensteter erfordert oder besondere Aufwendungen notwendig macht oder zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden muss und dadurch höhere Kosten entstehen, die die normale Gebühr übersteigen und nicht als Auslagen erhoben werden können,

5. die Kosten aus eingezahlten oder beigetriebenen Beträgen gedeckt werden dürfen,
6. bei der Vollstreckungshilfe, der Amtshilfe und der Beitreibungshilfe die ersuchende Stelle die Auslagen zu erstatten hat, die von der pflichtigen Person nicht beigetrieben werden können,
7. bei der Vollstreckungshilfe und der Beitreibungshilfe die ersuchende Stelle, soweit im Bundesrecht nichts anderes bestimmt ist, auch die Gebühren zu zahlen hat, die von der pflichtigen Person nicht beigetrieben werden können.

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

In § 61 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), werden die Wörter „hamburgische Verwaltungsvollstreckungsgesetz entsprechend“ durch die Wörter „Hamburgische Verwaltungsvollstreckungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Vollstreckungskostenordnung

In § 6 Absatz 4 Buchstabe b der Vollstreckungskostenordnung vom 24. Mai 1961 (HmbGVBl. S. 169), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667, 698), wird die Textstelle „§ 42 Absatz 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes oder §§ 812, 851b der Zivilprozessordnung“ durch die Textstelle „§ 35 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510) in Verbindung mit § 281 Absatz 3 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert am 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3056), in der jeweils geltenden Fassung, § 295 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 812 der Zivilprozessordnung oder § 319 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 851b der Zivilprozessordnung“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

In § 11 Absatz 4 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 30. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 204, 211), wird die Textstelle „§ 23 Absätze 1 und 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13. März 1961 (HmbGVBl. S. 79, 136), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236)“ durch die Textstelle „§ 19 Absätze 1 und 2 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510)“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Hamburgischen Disziplinalgesetzes

In § 78 Absatz 2 des Hamburgischen Disziplinalgesetzes vom 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 69), zuletzt geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 105), wird die Textstelle „des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13. März 1961

(HmbGVBl. S. 79, 136), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 252)“, durch die Textstelle „des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510)“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

In § 6d Absatz 2 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), wird die Textstelle „Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 13. März 1961 (HmbGVBl. S. 79, 136), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236)“, durch die Textstelle „Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510)“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Studiengebührenverordnung

In § 3 Absatz 2 Satz 3 der Studiengebührenverordnung vom 7. Oktober 2008 (HmbGVBl. S. 361), geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), wird die Textstelle „§ 36 Absatz 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13. März 1961 (HmbGVBl. S. 79, 136), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236)“, durch die Textstelle „§ 31 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510)“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes

In § 41a Satz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 266), wird die Textstelle „§ 23 Absätze 2 und 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13. März 1961 (HmbGVBl. S. 79, 136), zuletzt geändert am 9. September 2003 (HmbGVBl. S. 467)“, durch die Textstelle „§ 19 Absätze 2 und 3 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510)“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt

In § 15 Absatz 2 des Gesetzes über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt in der Fassung vom 6. März 1973 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 26. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 30, 31), wird die Textstelle „Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 13. März 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 79 und 136) in der jeweilig“ durch die Textstelle „Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510) in der jeweils“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg

In § 5 Absatz 6 Satz 4 des Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 21. November 2000 (HmbGVBl. S. 349), geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236, 237), wird die Textstelle „vom 13. März 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 79, 136), zuletzt geändert am 14. April 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 83)“, durch die Textstelle „vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510)“ ersetzt.

Artikel 11**Änderung der Verordnung über die Beitreibung von Gerichtskosten in besonderen Fällen**

In § 1 der Verordnung über die Beitreibung von Gerichtskosten in besonderen Fällen vom 29. März 1988 (HmbGVBl. S. 37) wird die Textstelle „Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13. März 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 79 und 136), zuletzt geändert am 8. März 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47),“ durch die Textstelle „Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510)“ ersetzt.

Artikel 12**Änderung des Hamburgischen Wassergesetzes**

In § 63a Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Wassergesetzes in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 501), wird die Textstelle „Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 13. März 1961 (HmbGVBl. S. 79, 136)“ durch die Textstelle „Hamburgische Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510)“ ersetzt.

Artikel 13**Änderung des Hundegesetzes**

In § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 des Hundegesetzes vom 26. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 13. November 2012 (HmbGVBl. S. 475), wird die Textstelle „Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13. März 1961 (HmbGVBl. S. 79, 136), zuletzt geändert am 9. September 2003 (HmbGVBl. S. 467),“ durch die Textstelle „Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510)“ ersetzt.

Artikel 14**Änderung des Hamburgischen Seilbahngesetzes**

§ 19 Absatz 5 des Hamburgischen Seilbahngesetzes vom 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 101), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Textstelle „vom 13. März 1961 (HmbGVBl. S. 79, 136), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 252),“ durch „vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510)“ ersetzt.
2. Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 15**Fortgeltende Verordnungsermächtigung**

(1) Die Vollstreckungskostenordnung gilt als auf Grund von § 40 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erlassen.

(2) Die Verordnung über die Gewährung von Beitreibungshilfe vom 24. Mai 1961 (HmbGVBl. S. 172), zuletzt geändert am 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 377, 382), gilt als auf Grund von § 37 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erlassen.

Artikel 16**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Begonnene Vollstreckungsverfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen. Artikel 1 § 35 in Verbindung mit § 313 Absatz 3 der Abgabenordnung gilt jedoch nicht für Arbeits- oder Dienstverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet waren.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Dezember 2012.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung des Zweiten Gesetzes
zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes

Vom 4. Dezember 2012

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einzigster Paragraph

In Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes vom 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 13) wird die Textstelle „4. Januar 2013“ durch die Textstelle „4. April 2013“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Dezember 2012.

Der Senat

**Sechstes Gesetz
zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes
Vom 4. Dezember 2012**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

§ 9 des Landesjustizkostengesetzes vom 18. Oktober 1957 (Sammlung des bereinigten Landesrechts I 34-a), zuletzt geändert am 25. November 2010 (HmbGVBl. S. 614, 618), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Zahl „410“ durch die Zahl „525“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird hinter dem Wort „Eintragung“ die Textstelle „,mindestens jedoch 17 Euro,“ eingefügt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Neben der Gebühr für die Erteilung von Abdrucken werden die Dokumentenpauschale und die Datenträgerpauschale nicht erhoben.“

- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Für die Einsicht in das Schuldnerverzeichnis (§ 882f der Zivilprozessordnung) wird eine Gebühr von 4,50 Euro je übermitteltem Datensatz erhoben. Die Gebühr entsteht auch, wenn die Information übermittelt wird, dass für die Schuldnerin oder den Schuldner kein Eintrag verzeichnet ist (Negativauskunft). Die Gebühr entsteht nicht im Fall einer Selbstauskunft.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Gebühren sind nach bisherigem Recht zu erheben, wenn die Anträge das nach § 915 der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung fortzuführende Schuldnerverzeichnis betreffen.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Dezember 2012.

Der Senat

**Siebzehntes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes
Vom 4. Dezember 2012**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 44 Absatz 3 Satz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518), erhält folgende Fassung:

„Hierzu ist mindestens einmal im Schuljahr ein Lernentwicklungsgespräch zu führen.“

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Dezember 2012.

Der Senat

Verordnung
über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen
durch gemeinnützige Arbeit
(Tilgungsverordnung)

Vom 11. Dezember 2012

Auf Grund von Artikel 293 Absatz 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. 1974 I S. 469, 1975 I S. 1916, 1976 I S. 507), zuletzt geändert am 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300, 2304), und Nummer 2 der Weiterübertragungsverordnung-Strafrecht vom 20. August 2002 (HmbGVBl. S. 233), geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Antrag und Gestattung

(1) Die Vollstreckungsbehörde kann einer verurteilten Person auf Antrag gestatten, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit abzuwenden.

(2) Gemeinnützige Arbeit im Sinne dieser Verordnung ist jede freiwillige und unentgeltliche Tätigkeit, die dem allgemeinen Nutzen dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt und sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet würde.

(3) Die Vollstreckungsbehörde weist eine verurteilte Person unverzüglich nach Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe auf ihr Antragsrecht nach Absatz 1 hin.

(4) Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts oder ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung oder des Steuerrechts wird durch die Leistung gemeinnütziger Arbeit nicht begründet. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz finden sinngemäße Anwendung.

§ 2

Verfahren nach Beginn der Vollstreckung

Die Vollstreckungsbehörde kann die Gestattung nach § 1 Absatz 1 auch nach Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe aussprechen. Die Gestattung erfolgt in diesem Fall von Amts wegen. Sie ergeht unter dem Vorbehalt, dass eine geeignete Beschäftigungsmöglichkeit zur Verfügung steht. Beschäftigungsstelle kann die Justizvollzugsanstalt oder eine andere Stelle sein, sofern die Voraussetzungen für einen offenen Vollzug oder Vollzugslockerungen vorliegen. Die verurteilte Person ist von der Justizvollzugsanstalt nach der Aufnahme unverzüglich darauf hinzuweisen, dass es ihr gestattet ist, die weitere Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit abzuwenden. Die geleistete gemeinnützige Arbeit wird nach Maßgabe von § 3 auf die zu vollstreckende Ersatzfreiheitsstrafe angerechnet.

§ 3

Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe

(1) Eine Vergütung wird für die geleistete Arbeit nicht gezahlt. Durch Ableistung von fünf Stunden gemeinnütziger Arbeit wird die Vollstreckung eines Tages der Ersatzfreiheitsstrafe abgewendet.

(2) In Härtefällen wird die Vollstreckung eines Tages der Ersatzfreiheitsstrafe durch Ableistung von drei Stunden ge-

meinnütziger Arbeit abgewendet. Ein Härtefall liegt in der Regel vor, wenn die verurteilte Person nachweislich

- a) als schwerbehinderter Mensch anerkannt ist,
- b) nach begründetem ärztlichem Attest und gegebenenfalls ergänzenden Unterlagen durch Krankheit – einschließlich des Missbrauchs von Alkohol oder Drogen – auf nicht absehbare Zeit nicht mehr als drei Stunden täglich arbeitsfähig ist,
- c) die Arbeitsleistung zur Nachtzeit im Sinne des § 104 Absatz 3 der Strafprozessordnung erbringt,
- d) mindestens im Umfang von 30 Wochenstunden erwerbstätig ist oder sich in einer Bildungs- oder Eingliederungsmaßnahme im Umfang von mindestens 30 Wochenstunden befindet und dabei – ohne Berücksichtigung von Freibeträgen bei Erwerbstätigkeit – keine höheren Einnahmen erreicht, als sie der Regelleistung und gegebenenfalls einem Mehrbedarf nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches entsprechen,
- e) ausweislich der Bescheinigung des zuständigen Sozialleistungsträgers oder einer anderen Behörde mindestens ein Kind allein erzieht, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Über das Vorliegen eines Härtefalls entscheidet die Vollstreckungsbehörde auf Antrag der verurteilten Person.

(3) Bleibt die verurteilte Person der Arbeit fern, so wird die versäumte Arbeitszeit auch dann nicht auf die Gesamtarbeitszeit (§ 4 Absatz 1 Satz 2) angerechnet, wenn das Fernbleiben entschuldigt ist.

(4) Die verurteilte Person kann jederzeit die noch nicht getilgte Geldstrafe bezahlen.

(5) Ein verbleibender Teilbetrag der Strafe, der weniger als einem vollen Tag Ersatzfreiheitsstrafe entspricht, wird nicht vollstreckt.

§ 4

Arbeitsleistung

(1) Die Vollstreckungsbehörde bestimmt im Einvernehmen mit der Beschäftigungsstelle den Arbeitsplatz, den Zeitpunkt des Arbeitsbeginns, die Tage der Arbeitsleistung und die tägliche Arbeitszeit. Ferner setzt sie die zur Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe erforderliche Gesamtarbeitszeit fest.

(2) Die Vollstreckungsbehörde teilt der verurteilten Person vor der Aufnahme der Arbeit die erforderliche Gesamtarbeitszeit und die Arbeitsbedingungen nach Absatz 1 mit. Zugleich weist sie sie auf ihre sich aus den Absätzen 3 bis 4 ergebenden

Pflichten und auf die Rechtsfolgen nach § 6 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 hin.

(3) Die verurteilte Person soll bei der Arbeit von der Beschäftigungsstelle beaufsichtigt werden. Sie hat den Weisungen des Aufsichtspersonals nachzukommen. Die Beschäftigungsstelle zeigt der Vollstreckungsbehörde die Ableistung der Arbeit sowie Gründe an, die zu einem Widerruf der Gestattung führen können.

(4) Die erforderliche Arbeitskleidung hat die verurteilte Person selbst zu stellen, soweit dies bei der ausgewählten Arbeit üblich ist.

§ 5

Beteiligung der Straffälligen- und Gerichtshilfe

Die Vollstreckungsbehörde kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 4 Absätze 1 und 2 sowie zur Prüfung des Vorliegens eines Härtefalles der Straffälligen- und Gerichtshilfe bedienen. Die Straffälligen- und Gerichtshilfe zieht mit schriftlicher Einwilligung der verurteilten Person die zur Beurteilung des Vorliegens eines Härtefalles gegebenenfalls erforderlichen Belege Dritter (insbesondere ärztliche Bescheinigungen, Arbeitsverträge, Lohnabrechnungen, Nachweise tatsächlicher Gehaltszahlungen) bei und nimmt gegenüber der Vollstreckungsbehörde Stellung.

§ 6

Widerruf der Gestattung

(1) Die Vollstreckungsbehörde widerruft die Gestattung nach § 1 Absatz 1 und ordnet die Vollstreckung der noch zu

verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafe an, wenn die verurteilte Person

- a) ohne genügende Entschuldigung nicht zur Arbeit erscheint oder die Arbeit abbricht,
- b) trotz Abmahnung der Beschäftigungsstelle schlechte Arbeit leistet oder mit ihrer Arbeitsleistung hinter den Anforderungen zurückbleibt, die billigerweise an sie gestellt werden können,
- c) gröblich gegen ihr erteilte Weisungen verstößt,
- d) beharrlich die Erfüllung der Pflicht nach § 4 Absatz 4 verweigert oder
- e) durch sonstiges schuldhaftes Verhalten ihre Weiterbeschäftigung für die Beschäftigungsstelle unzumutbar macht.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Beschäftigungsstelle die Weiterbeschäftigung der verurteilten Person ablehnen, wenn dafür ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. In diesem Falle ist der verurteilten Person, sofern nicht die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Absatz 1 vorliegen, nach Möglichkeit ein anderer Arbeitsplatz zuzuweisen.

§ 7

Außerkräfttreten

Die Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit vom 18. Dezember 1984 (HmbGVBl. S. 263) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Hamburg, den 11. Dezember 2012.

Der Senat

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldsachen
auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts

Vom 11. Dezember 2012

Auf Grund von § 68 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354), und Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-Strafrecht vom 20. August 2002 (HmbGVBl. S. 233), geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldsachen auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 17. Dezember 1968 (HmbGVBl. S. 296) wird wie folgt geändert:

1. Die Textstelle „vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 481)“ wird durch die Textstelle „in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354),“ ersetzt.
2. Es wird folgender Satz angefügt:
 „Satz 1 findet keine Anwendung

1. bei Bußgeldbescheiden, in denen nach § 29a Absatz 2, § 87 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten neben der Festsetzung der Geldbuße gegen die Täterin oder den Täter der Verfall gegen einen Dritten angeordnet wird,
2. bei selbständigen Verfallsanordnungen nach § 29a Absatz 4, § 87 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Satz 3 erster Halbsatz und Absatz 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Hamburg, den 11. Dezember 2012.

Die Behörde für Justiz und Gleichstellung

Verordnung
über den Bebauungsplan Eimsbüttel 35

Vom 12. Dezember 2012

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 256), § 4 Absatz 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), geändert am 23. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2012 S. 3), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 554), sowie § 1, § 2 Absatz 1, § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 29. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 213), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eimsbüttel 35 für den Geltungsbereich zwischen Doormannsweg, Eimsbütteler Chaussee, Waterloostraße und Eimsbütteler Straße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 307) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt: Eimsbütteler Straße – Doormannsweg – Eimsbütteler Chaussee – Waterloostraße.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs werden

beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In dem allgemeinen Wohngebiet werden Ausnahmen für Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen.
2. In dem Mischgebiet sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten unzulässig. Sonstige Gewerbebetriebe im Sinne des § 6 Absatz 2 Nummer 4 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), sind nur ausnahmsweise zulässig. In den rückwärtigen Bereichen der Flurstücke 192, 193 und 429 der Gemarkung Eimsbüttel sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Auf dem Flurstück 4132 und entlang des Doormannswegs sind Wohnungen im Erdgeschoss unzulässig.
3. Im Gewerbegebiet sind wesentlich störende Gewerbebetriebe, wesentlich störende öffentliche Betriebe, Einzelhandelsbetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze, Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke unzulässig. Ausnahmen für Vergnügungsstätten werden ausgeschlossen.
4. Im Gewerbegebiet sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräusche die angegebenen Emissionskontingente LEK weder tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) überschreiten:

LEK, tags = 60 dB(A)/m² und LEK, nachts = 45 dB(A)/m².

5. Stellplätze sind nur in Tiefgaragen zulässig. Tiefgaragen sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Die Oberkante der Tiefgaragen einschließlich ihrer Überdeckung darf nicht über die natürliche Geländeoberfläche herausragen. Im Gewerbegebiet und im Mischgebiet können oberirdische Stellplätze für den Besucher- und Wirtschaftsverkehr ausnahmsweise zugelassen werden, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
6. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone bis zu 2 m und durch Zugangstreppen zu den Erdgeschosswohnungen und Terrassen bis zu 3 m ist zulässig. Die Überschreitungen dürfen nicht mehr als zwei Drittel der Gebäudefront betragen.
7. Durch geeignete Grundrissgestaltung sind die Wohn- und Schlafräume im Mischgebiet den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Kinderzimmer sowie Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen sind wie Schlafräume zu beurteilen. Soweit die Anordnung der Wohnräume oder einzelner Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten ausnahmsweise nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Sind bebaute Außenwohnbereiche zum Doormannsweg oder zur Eimsbütteler Chaussee hin vorgesehen, ist durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel verglaste Loggien oder Wintergärten sicherzustellen, dass ein Tagpegel im bebauten Außenwohnbereich von kleiner 65 dB(A) gewährleistet wird.
8. In dem Gewerbegebiet sind die flachgeneigten Dächer der Gebäudekörper im Blockinnenbereich – ausgenommen sind Flächen für technische Dachaufbauten – mit einem mindestens 4 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Ausnahmen für Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie können zugelassen werden.
9. In dem Misch- und dem Gewerbegebiet sind fensterlose Fassaden sowie Außenwände, deren Fensterabstand mehr als 5 m beträgt, mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
10. Die nicht überbauten Flächen von Tiefgaragen sind mit einem mindestens 0,8 m starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
11. In den Baugebieten sind mindestens 10 vom Hundert der nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
12. Das festgesetzte Gehrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen Gehweg anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 12. Dezember 2012.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Verordnung
über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldsachen
auf dem Gebiet des Schulrechts

Vom 14. Dezember 2012

Auf Grund von § 68 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354), und Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-Strafrecht vom 20. August 2002 (HmbGVBl. S. 233), geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

In Bußgeldsachen nach dem Hamburgischen Schulgesetz vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 266), in der jeweils geltenden Fassung entscheidet bei einem Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid abweichend von § 68 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten das Amtsgericht, in dessen Bezirk die oder der Betroffene ihren oder seinen Wohnsitz hat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Hamburg, den 14. Dezember 2012.

Die Behörde für Justiz und Gleichstellung

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Errichtung eines „Sondervermögens Schule – Bau und Betrieb“
 Vom 18. Dezember 2012

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines
 „Sondervermögens Schule – Bau und Betrieb“

Das Gesetz zur Errichtung eines „Sondervermögens Schule – Bau und Betrieb“ vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 493), geändert am 30. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 204), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung: „Gesetz über das „Sondervermögen Schulimmobilien“.“
2. In § 1 Absatz 1 wird die Textstelle „Sondervermögen Schule – Bau und Betrieb“ durch die Wörter „Sondervermögen Schulimmobilien“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Absatz 1 werden die Wörter „in unmittelbarem“ durch die Wörter „damit in“ ersetzt.
 - 3.2 In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Das Sondervermögen kann Flächen mieten oder Gebäude auf Grundstücken errichten und unterhalten, auch wenn diese nicht im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg stehen, soweit dies den Zwecken im Sinne des Absatzes 1 dient.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In Absatz 1 wird hinter dem Wort „für“ das Wort „die“ eingefügt.
 - 4.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Das Sondervermögen wird von der zuständigen Behörde verwaltet. Das Sondervermögen erstattet der zuständigen Behörde die im Zusammenhang mit der Umsetzung der in § 2 bezeichneten Aufgaben entstandenen Verwaltungsausgaben.“
 - 4.3 Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

5. § 5 wird aufgehoben.

6. § 6 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

7. § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die Abrechnung des Wirtschaftsplans wird der Haushaltsrechnung der Freien und Hansestadt Hamburg als Anlage beigefügt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden der Bürgerschaft zugänglich gemacht.“

8. §§ 9 und 10 werden aufgehoben.

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Im Landesbetrieb SBH | Schulbau Hamburg führt der bisherige Personalrat des Sondervermögens Schule – Bau und Betrieb die Geschäfte weiter, bis der neue Personalrat gewählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben ist, jedoch längstens bis zum 30. September 2013. Der geschäftsführende Personalrat nach Satz 1 hat unverzüglich einen Wahlvorstand für die Wahl des künftigen Personalrats zu bestellen; §§ 20 und 22 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1979 (HmbGVBl. S. 17), zuletzt geändert am 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123), gelten entsprechend.

(3) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Dienstvereinbarungen für die Beamtinnen und Beamten sowie die Tarifbeschäftigten des „Sondervermögens Schule – Bau und Betrieb“ gelten bis zum Abschluss der sie ersetzenden Dienstvereinbarungen im Landesbetrieb SBH | Schulbau Hamburg fort, wenn sie nicht durch Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung außer Kraft treten, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2014.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Dezember 2012.

Der Senat

Drittes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes

Vom 18. Dezember 2012

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes

Das Hamburgische Museumsstiftungsgesetz vom 22. Dezember 1998 (HmbGVBl. S. 333), zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 465), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Historische Museen Hamburg, bestehend aus dem Museum für Hamburgische Geschichte, dem Altonaer Museum in Hamburg – Norddeutsches Landesmuseum und dem Museum der Arbeit“.
 - bb) Hinter Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Helms-Museum – Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs“.
 - b) In Absatz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zweck der Stiftungen ist die Führung und der Erhalt der in § 1 Absatz 1 genannten Museen als öffentliche Einrichtungen der Kultur, der Bildung und der Wissenschaft.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Stiftungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Zweiten Teils Dritter Abschnitt der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert am 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566, 1575).“
 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Vermögen der Stiftung Historische Museen Hamburg besteht aus einem Stiftungsvermögen, das sich aus den Vermögen der Teilbetriebe Museum für Hamburgische Geschichte, Altonaer Museum in Hamburg – Norddeutsches Landesmuseum und Museum der Arbeit zusammensetzt.“
 - b) Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Vermögen der Stiftung Helms-Museum – Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs besteht aus einem Stiftungsvermögen, das sich aus der Betriebs- und Geschäftsausstattung des Helms-Museums – Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs als ehemaligem Teilbetrieb der Stiftung Historische Museen Hamburg sowie den auf diesen Teilbetrieb bezogenen Zustiftungen an die Stiftung Historische Museen Hamburg zusammensetzt.“
 4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Stiftungsräte der in § 1 Absatz 1 genannten Museumsstiftungen bestehen aus sechs Personen.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und in seinem Einleitungssatz wird die Textstelle „Nummern 1 bis 3“ durch die Textstelle „Nummern 1 bis 4“ ersetzt.
 - d) Hinter dem neuen Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Stiftungsrat der in § 1 Absatz 1 Nummer 5 genannten Stiftung setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

 1. dem Präses der für die Kultur zuständigen Behörde, oder einer von ihm bestimmten Person,
 2. zwei von dem Präses der für die Kultur zuständigen Behörde bestellten Behördenvertreterinnen oder Behördenvertreter, davon einer oder einem auf Vorschlag des Präses der für die Finanzen zuständigen Behörde,
 3. einem von den bei dem Museum bestehenden Vereinigungen von Freunden und Förderern entsendeten Mitglied,
 4. der oder dem Personalratsvorsitzenden,
 5. der Landrätin oder dem Landrat des Landkreises Harburg.“
 5. In § 11 Absatz 2 wird die Textstelle „Nummern 1 bis 4“ gestrichen.
 6. § 11a Absatz 1 Sätze 2 und 3 wird gestrichen.
 7. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Bodendenkmalpflege

(1) Die Befugnisse zur Ausübung der Bodendenkmalpflege gemäß dem Denkmalschutzgesetz vom 3. Dezember 1973 (HmbGVBl. S. 466), zuletzt geändert am 27. November 2007 (HmbGVBl. S. 410), werden auf die Stiftung Helms-Museum – Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs übertragen, soweit sie nicht von der für Denkmal- und Bodendenkmalpflege zuständigen Behörde ausgeübt werden.

(2) Der Stiftung Helms-Museum – Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs wird der Gebührenanspruch für den Bereich der Bodendenkmalpflege, soweit sie diese nach Absatz 1 ausübt, übertragen“.
8. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Stiftungen sind Dienststellen im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 15 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG) in der Fassung vom

16. Januar 1979 (HmbGVBl. S. 17), zuletzt geändert am 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123).“

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Oberstes Organ der Stiftungen im Sinne von § 81 Absatz 8 Satz 2 HmbPersVG ist der Stiftungsrat.“

§ 2

Ausgliederung

(1) Der Teilbetrieb Helms-Museum – Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs der Stiftung Historische Museen Hamburg wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als rechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg errichtet.

(2) Das Museum für Bergedorf und die Vierlande sowie das Rieck Haus werden aus der Stiftung Historische Museen Hamburg herausgelöst und in der Trägerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg fortgeführt. Für ihren Erhalt gilt § 2 Absatz 1 des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes entsprechend.

§ 3

Überleitung des Personals, Bestandssicherungsklausel, Versorgungsbezüge

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der Stiftung Historische Museen Hamburg, die zu diesem Zeitpunkt ausschließlich im Helms-Museum – Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs beschäftigt sind, auf die neu errichtete Stiftung Helms-Museum – Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs über. Die Stiftung Helms-Museum – Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs übernimmt sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten. Sie trägt dafür Sorge, dass die Rechtsstellung der übergeleiteten Beschäftigten und die von ihnen erworbenen Besitzstände infolge der Überleitung nicht eingeschränkt werden (Bestandssicherungsklausel). Kündigungen auf Grund der Überleitung sind ausgeschlossen. Ein Widerspruchsrecht der übergeleiteten Beschäftigten gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen. Sowohl Rückkehrrecht der Beschäftigten zu der Freien und Hansestadt Hamburg als auch Verbleiberecht bei der Stiftung Historische Museen Hamburg auf Grund der Ausgliederung sind ausgeschlossen.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der Stiftung Historische Museen Hamburg, die zu diesem Zeitpunkt ausschließlich im Museum für Bergedorf und die Vierlande sowie im Rieck Haus beschäftigt sind, auf die Freie und Hansestadt Hamburg über. Die Freie und Hansestadt Hamburg übernimmt sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten. Sie trägt dafür Sorge, dass die Rechtsstellung der übergeleiteten Beschäftigten und die von ihnen im Zeitpunkt der Überleitung erworbenen Besitzstände übernommen werden (abbaubare Bestandssicherungsklausel). Kündigungen auf Grund der Überleitung sind ausgeschlossen. Ein Widerspruchsrecht der übergeleiteten Beschäftigten gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg ist verpflichtet, für den Fall der Überführung der Stiftung Helms-Museum – Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs oder einzelner Teile dieser Stiftung in andere Trägerschaft dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten von dem neuen Träger unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Sie ist außerdem verpflichtet, im Falle einer Aufhebung der Stiftung Helms-Museum – Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs die Beschäftigten, die vor dem 1. Januar 1999 bei den staatlichen Museen der

Kulturbehörde beschäftigt gewesen sind, auf ihren Wunsch wieder in den Diensten der Freien und Hansestadt Hamburg zu beschäftigen. Im Falle der Überführung einzelner Abteilungen oder Teilen von ihnen in eine andere Trägerschaft ohne Mehrheitsbeteiligung der Freien und Hansestadt Hamburg ist die Stiftung Helms-Museum – Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs verpflichtet, den Beschäftigten, die vor dem 1. Januar 1999 bei den staatlichen Museen der für Kultur zuständigen Behörde beschäftigt gewesen sind, unter Wahrung der bei der Stiftung Helms-Museum – Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs erreichten Entgeltgruppe sowie Beschäftigungszeit den Verbleib in der Stiftung Helms-Museum – Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für die vor dem 1. Januar 1999 eingestellten Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnisse entsprechend beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften ausgestaltet sind.

(4) Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 auf die Stiftung Helms-Museum – Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs übergegangen ist und die die Voraussetzungen des § 4 Absatz 4 des Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes vom 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 498) erfüllen, zählen die Beschäftigungszeiten bei der Stiftung Helms-Museum – Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs, bei der Stiftung Historische Museen Hamburg und den in § 2 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes genannten Stiftungen bei der Anwendung des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 53), zuletzt geändert am 25. Januar 2011 (HmbGVBl. S. 43), in der jeweils geltenden Fassung wie eine Beschäftigungszeit als Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg mit, wenn die Beschäftigten bei Eintritt des Versorgungsfalls erneut Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg sind.

(5) Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach Absatz 2 auf die Freie und Hansestadt Hamburg übergegangen ist und die bereits vor dem 1. Januar 1999 bei den staatlichen Museen der für die Kultur zuständigen Behörde beschäftigt gewesen sind und nach § 4 des Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes in die Stiftung Historische Museen Hamburg übergeleitet worden sind, gilt § 4 Absatz 4 des Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes entsprechend.

(6) Versorgungsbezüge gewährt für die Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 auf die Stiftung Helms-Museum – Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs übergegangen ist, die Stiftung Helms-Museum – Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs. Die dafür erforderlichen Mittel werden von der Freien und Hansestadt Hamburg im Rahmen einer Zuwendung gemäß §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 30. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 204), in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung gestellt. Kosten für Nachversicherung, die der Freien und Hansestadt Hamburg im Fall des unversorgten Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis entstehen, sind von der Stiftung Helms-Museum – Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs der Freien und Hansestadt Hamburg zu erstatten, falls sie auf höheren Entgelten als denen, die im Beamtenverhältnis zugestanden hätten, beruhen. Aufwendungen der Stiftung Helms-Museum – Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs für Beihilfezahlungen entsprechend der Hamburgischen Beihilfeverordnung vom 12. Januar 2010

(HmbGVBl. S. 6), geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 105), in der jeweils geltenden Fassung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, werden den jeweiligen Rechtsträgern ebenfalls über einen jährlichen Zuwendungsbescheid zur Verfügung gestellt.

(7) Die Entgeltumwandlung für die Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnisse nach Absatz 2 auf die Freie und Hansestadt Hamburg übergeleitet worden sind, richtet sich nach den Maßgaben, die für die Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg gelten.

§ 4

Verordnungsermächtigung

Der Senat wird ermächtigt, für die in § 1 Absatz 1 Nummer 5 des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes genannte Stiftung Helms-Museum – Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs eine Satzung durch Rechtsverordnung zu erlassen. § 11 Absätze 1 und 3 des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 5

Übergangsvorschriften

(1) Bis zur vollständigen Bestellung des Stiftungsrates der Stiftung Helms-Museum – Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs werden seine Aufgaben von dem Stiftungsrat der in § 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa genannten Stiftung wahrgenommen. Die Beschlüsse des bisherigen Stiftungsrates der Stiftung Historische Museen Hamburg behalten solange ihre Gültigkeit, bis sie durch den neu bestellten Stiftungsrat aufgehoben werden.

(2) Bis zur vollständigen Bestellung des Vorstandes der Stiftung Helms-Museum – Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs werden seine Aufgaben vom Vorstand der in § 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa genannten Stiftung wahrgenommen. Die Beschlüsse des Vor-

standes der Stiftung Historische Museen Hamburg behalten solange ihre Geltung, bis sie durch den neu bestellten Vorstand aufgehoben werden.

(3) Bis zur Wahl eines Personalrats in der Stiftung Helms-Museum – Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs nimmt der Personalrat der in § 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa genannten Stiftung die Aufgaben nach dem Hamburgischen Personalvertretungsgesetz wahr, jedoch längstens bis zum 30. Juni 2013. Der geschäftsführende Personalrat hat unverzüglich einen Wahlvorstand für die Wahl des Personalrats zu bestellen; die §§ 20 und 22 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes gelten entsprechend.

(4) Bis zur vollständigen Bestellung des Vorstandes der Stiftung Helms-Museum – Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs wird die Einigungsstelle nach § 81 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes bei dem Vorstand der in § 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa genannten Stiftung gebildet.

(5) Bis zur Wahl der Schwerbehindertenvertretung in der Stiftung Helms-Museum – Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs nimmt die Schwerbehindertenvertretung der in § 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa genannten Stiftung die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung wahr.

(6) Bis zur Benennung einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten in der Stiftung Helms-Museum – Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs nimmt die oder der Gleichstellungsbeauftragte der in § 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa genannten Stiftung deren Aufgaben wahr.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Dezember 2012.

Der Senat

Neuntes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

Vom 18. Dezember 2012

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

§ 64 der Landeshaushaltsordnung vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 30. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 204), wird wie folgt geändert:

1. Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
2. Absätze 4 bis 6 werden Absätze 2 bis 4.
3. Im neuen Absatz 3 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Werden im Rahmen der Veräußerung von Grundstücken oder Erbbaurechten Grundpfandrechte bestellt, kann von einer Entgelterhebung abgesehen werden“.

§ 2

Das Kapital des Grundstocks für Grunderwerb wird als Kapitalausstattung auf den Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen übertragen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Dezember 2012.

Der Senat

Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg in Wirtschaftsstrafsachen

Vom 18. Dezember 2012

Auf Grund von § 58 Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert am 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182, 2188), und § 46 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354), in Verbindung mit § 58 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird verordnet:

§ 1

Für die Bezirke aller hamburgischen Amtsgerichte werden dem Amtsgericht Hamburg die Strafsachen und Bußgeldsachen auf Grund der Strafvorschriften und der Vorschriften betreffend die Ordnungswidrigkeiten in den folgenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zugewiesen:

1. des Strafgesetzbuches in der Fassung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3324), zuletzt geändert am 15. November 2012 (BGBl. I S. 2298), und zwar

- a) § 264,
- b) § 264a,
- c) § 265b,
- d) § 266a,
- e) § 283,
- f) § 283a,
- g) § 283b,
- h) § 283c,

- i) § 283d,
- j) § 291,
- k) § 355;
- 2. des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4100-1), zuletzt geändert am 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3046);
- 3. des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert am 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3046);
- 4. des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Fassung vom 20. Mai 1898 (BGBl. III 4123-1), zuletzt geändert am 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3046);
- 5. des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2231), zuletzt geändert am 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102, 1124);
- 6. des EWIV-Ausführungsgesetzes vom 14. April 1988 (BGBl. I S. 514), zuletzt geändert am 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026, 2041);
- 7. des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 255);
- 8. des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. 1994 I S. 3082, 1995 I S. 156, 1996 I S. 682), zuletzt geändert am 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302, 2310);
- 9. des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3046);
- 10. des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 (BGBl. III 440-3), zuletzt geändert am 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266, 271, 280);
- 11. des Geschmacksmustergesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390), zuletzt geändert am 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302, 2311);
- 12. des Patentgesetzes in der Fassung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 2), zuletzt geändert am 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302, 2310);
- 13. der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert am 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714, 2718);
- 14. des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2519), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424, 2429);
- 15. des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert am 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566, 1573);
- 16. des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 159), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923);
- 17. des Kreditwesengesetzes in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2777), zuletzt geändert am 6. November 2012 (BGBl. I S. 2286, 2287);
- 18. des Depotgesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1995 (BGBl. I S. 35), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512, 2519);
- 19. des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 3), zuletzt geändert am 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246, 2263);
- 20. des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2709), zuletzt geändert am 6. November 2012 (BGBl. I S. 2286);
- 21. des Börsengesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), zuletzt geändert am 6. November 2012 (BGBl. I S. 2286, 2287);
- 22. des Pfandbriefgesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert am 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900, 1931);
- 23. des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), zuletzt geändert am 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3046);
- 24. des Bauforderungssicherungsgesetzes vom 1. Juni 1909 (BGBl. III 213-2), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2436);
- 25. der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2922);
- 26. des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246, 2258 und 2263);
- 27. des Vermögensanlagengesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 18. Dezember 2012.

Verordnung zur Änderung der ÖRA-Verordnung

Vom 18. Dezember 2012

Auf Grund von § 10 des ÖRA-Gesetzes vom 16. November 2010 (HmbGVBl. 2010 S. 603, 2011 S. 16), geändert am 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123), wird verordnet:

Die ÖRA-Verordnung vom 1. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 49) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) War eine Partei ohne Verschulden gehindert, den Termin zur Güteverhandlung wahrzunehmen, so ist ihr auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag nach Satz 1 ist innerhalb einer Woche nach Wegfall des Hindernisses schriftlich einzureichen. § 6 Absatz 1 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung glaubhaft zu machen. Über den Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende in Güteverfahren ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Für das Verfahren werden Kosten nicht erhoben.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Bezeichnung „Absatz 2“ durch die Textstelle „den Absätzen 2 und 3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bleibt die ordnungsgemäß geladene antragstellende Partei unentschuldigt zum Termin aus, so gilt der Antrag als zurückgenommen, es sei denn, die antragsgegnerische Partei hat unmissverständlich zur Akte erklärt, sich nicht am Verfahren beteiligen zu wollen, und dies wurde der antragstellenden Partei durch die ÖRA mitgeteilt.“

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Sühneversuch ist gescheitert, wenn es im Termin zu keiner Einigung kommt oder die ordnungsgemäß geladene antragsgegnerische Partei nicht erscheint oder sie unmissverständlich zur Akte erklärt hat, sich nicht am Verfahren beteiligen zu wollen, und dies der antragstellenden Partei durch die ÖRA mitgeteilt wurde. Das Scheitern des Sühneverfahrens ist von Amts wegen durch die oder den Vorsitzenden im Protokoll zu vermerken; eine Bescheinigung über den erfolglosen Sühneversuch ist auszustellen.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 18. Dezember 2012.

Neunte Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Harburg
Vom 18. Dezember 2012

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Harburg

(1) Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich Harburg dürfen am Sonntag, dem 24. März 2013, aus Anlass der Veranstaltung „Festival der Straßenkünstler“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich Harburg dürfen am Sonntag, dem 16. Juni 2013, aus Anlass der Veranstaltung „Harburger Musikfestival – Harburg Swingt – Take 5“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich Harburg dürfen am Sonntag, dem 3. November 2013, aus Anlass der Veranstaltung „Harburger Lichterfest – Großer Harburger Laternenumzug“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 18. Dezember 2012.

Das Bezirksamt Harburg

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
und dem Land Schleswig-Holstein
auf dem Gebiet der Zuverlässigkeitsüberprüfungen
nach dem Luftsicherheitsgesetz

Vom 18. Dezember 2012

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein auf dem Gebiet der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 492) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 7 am 1. Januar 2013 in Kraft tritt.

Hamburg, den 18. Dezember 2012.

Die Senatskanzlei

